

Grundsätze für die Beurlaubung vom Schulbesuch nach § 20 (3) BaySchO

Schülerinnen und Schüler können nach § 20 (3) BaySchO auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen vom Schulbesuch beurlaubt werden.

Voraussetzung für eine Beurlaubung

- Schriftlicher Antrag des Erziehungsberechtigten (bei religiösen Anlässen zzgl. einer Bestätigung der Religionsgemeinschaft). Ein Antragsformular ist auf der AEG-Website herunterzuladen.
- Der schriftliche Antrag soll 14 Tage vor Beginn der beantragten Beurlaubung im Direktorat eingehen.

Grundsätze

- Die Abwesenheit muss pädagogisch (Schüler ist nicht versetzungsgefährdet) und unterrichtsorganisatorisch (möglichst keine Beurlaubung an Terminen von Schulaufgaben) vertretbar sein und das angegebene Ziel der Beurlaubung nicht ebenso gut in der unterrichtsfreien Zeit erreicht werden können.
- Der versäumte Unterricht geht zu Lasten des Schülers. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich schriftlich, dass der Schüler den versäumten Lehrstoff möglichst bald nachholt (dies wird schriftlich fixiert als Teil des Antragsformulars).
- Verbindlichkeiten, die vom Antragsteller vor Gewährung der Beurlaubung eingegangen werden, bleiben bei der Entscheidung über die Beurlaubung unberücksichtigt.

Begründungen, die eine Beurlaubung ermöglichen

- Erfüllung religiöser Pflichten (§ 20 (3) BaySchO)
- Erholungsaufenthalte (ärztlich verordnet)
- Wichtige persönliche Gründe:
 - Todesfälle in der Familie
 - Eheschließungen (in Hausgemeinschaft, Verwandte 1. Grades), Jubiläen, (z.B. goldene Hochzeit)
 - unaufschiebbare Behördengänge
 - Teilnahme an Sportwettkämpfen (von Landes- oder Bundesverbänden)
 - schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern
 - Ein Sonderfall ist der Schulwechsel im August in ein anderes (Bundes-) Land: Es sollen mindestens drei Wochen Erholungsurlaub gewährleistet sein. Eine Beurlaubungen für einen Auslandsschulbesuch ist kein Schulwechsel.

Begründungen, die eine Beurlaubung nicht ermöglichen

- Reise- und Urlaubstermine der Erziehungsberechtigten außerhalb der Ferienzeit
- private Studien- und Besichtigungsfahrten
- Auslandsaufenthalte zum Besuch von Sprachschulen im Ausland während der Schulzeit
- Vorstellung an anderen Schulen

Sonderfälle

Sonderfälle werden im Einzelfall geprüft und entschieden.

Gez. Dr. W. Steflbauer, Schulleiter